

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines
„Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ bei Premsthal**

Erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Michelsneukirchen hat in der Sitzung vom 01.03.2023 und 17.01.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Ortsteils Premsthal mit Deckblatt Nr. 8 wie folgt zu ändern:

Ausweisung des Grundstückes Fl.Nr. 1858 (Teilfläche) der Gemarkung Michelsneukirchen als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Ein Planänderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde vom Planungsbüro Eder Ingenieure, Gabelsberger Straße 5, 93047 Regensburg ausgearbeitet.

Der Entwurf der 8. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 19.07.2023 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.07.2023 gebilligt. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis 18.10.2023 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2023 und 17.01.2024 behandelt.

Aufgrund der Einwendungen vom Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege des Landratsamtes Cham wurde eine Verschiebung der zu überplanenden Fläche näher zur bestehenden Bebauung hin beschlossen, um den Eingriff ins Landschaftsbild deutlich zu minimieren.

Wegen der Planänderungen sind die Verfahrensunterlagen deshalb erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der überarbeitete Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 21.02.2024 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.02.2024 gebilligt.

Die Planunterlagen (Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom

2. April 2024 bis 2. Mai 2024

im Internet veröffentlicht.

In diesem Zeitraum können die genannten Unterlagen sowie diese Bekanntmachung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-michelsneukirchen/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Michelsneukirchen unter:

www.michelsneukirchen.de auf der Startseite.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zimmer 11 öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Bevölkerung, Gesundheit, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter jeweils mit „Bestandsbeschreibung“, „Auswirkungen“ und „Bewertung der Auswirkungen“
- Stellungnahme Landratsamt Cham, Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“: Hinweise zur Lage im Landschaftsschutzgebiet, zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zum Artenschutz und zur Erforderlichkeit einer Eingrünung/Ausgleich
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg: Hinweise zum Bodenschutz, zur Abflussbildung und zum Oberflächenwasserabfluss durch die Hanglage

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Falkenstein, 26.03.2024

Gemeinde Michelsneukirchen



Raab
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

1. Anschlag an den Amtstafeln
ausgehängt am: 26.03.2024
abgenommen am:
2. Veröffentlichung durch Presse und Internet

Falkenstein,
I.A.

Allgemeine Dienststunden im Rathaus in Falkenstein:

Mo/Di/Do/Fr 08.00 - 12.00 Uhr, Mo/Di 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr